



Arbeitsschutz

Modul 1: „Allgemeiner Teil“

Mitarbeiterschulung im Sinne des Gv.D. 81/2008 „Einheitstext zur Arbeitssicherheit“, Art. 37

Recla

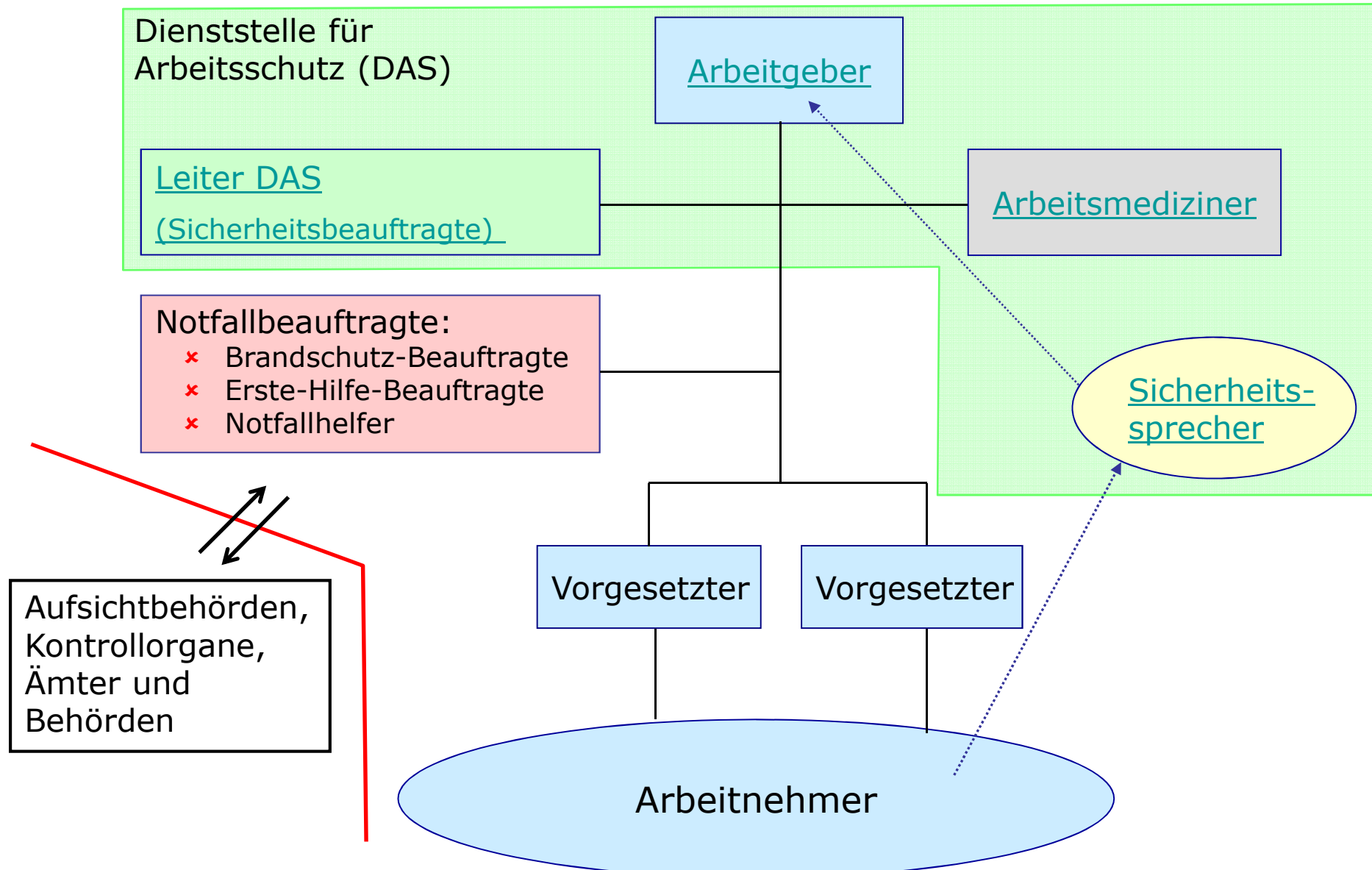
Um was geht's

1. Sicherheit: Eine Frage der Kultur?
2. Aufbau- und Ablauforganisation:
Die Rolle des Arbeitgebers, der Vorgesetzten und der Mitarbeiter sowie weiterer Beauftragter und Beteiligter
3. Gefährdungsbeurteilung
 - × Begrifflichkeiten
 - × Erkennen und Beurteilen von Gefahren
 - × Umsetzung von Maßnahmen

1. Sicherheit – Eine Frage der Kultur?



2. Aufbauorganisation



2. Organizzazione della sicurezza di lavoro

Funktion	Name	Telefon
Arbeitgeber:		
Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz (RSPP):		
Sicherheitsbeauftragte (ASPP):		
Sicherheitssprecher:		
Arbeitsmediziner:		
Brandschutzbeauftragte:		
Erste-Hilfe-Beauftragte		

2. Generelle Pflichten für ALLE

C.C. Art. 2043 „Schadenersatz wegen einer unerlaubten Handlung“

Jedwede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die einem anderen einen rechtswidrigen Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, der sie begangen hat, den Schaden zu ersetzen.



2. Strafgesetz

❑ **Art. 437 – Vorsätzliche Entfernung oder Unterlassung von Vorsichtsmaßnahmen gegen Arbeitsunfälle**

Wer es unterlässt, Anlagen, Vorkehrungen od. Sicherheitskennzeichen anzuwenden, die der Vermeidung von Katastrophen oder Arbeitsunfällen dienen, oder wer diese entfernt oder beschädigt, wird mit einer Haftstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren bestraft. Wenn aus dieser Missachtung eine Katastrophe oder ein Arbeitsunfall entsteht, erhöht sich die Strafe auf 3 bis 10 Jahre

❑ **Art. 451 – Fahrlässige Unterlassung von Vorsichtsmaßnahmen gegen Unglücke oder Unfälle am Arbeitsplatz**

Chiunque, per colpa, omette di collocare, ovvero rimuovere o rende inservibili apparecchi o altri mezzi destinati alla estinzione di un incendio, o al salvataggio o al soccorso contro disastri o infortuni sul lavoro, è punito con la reclusione fino a 1 anno o con multa da € 100 a € 500.

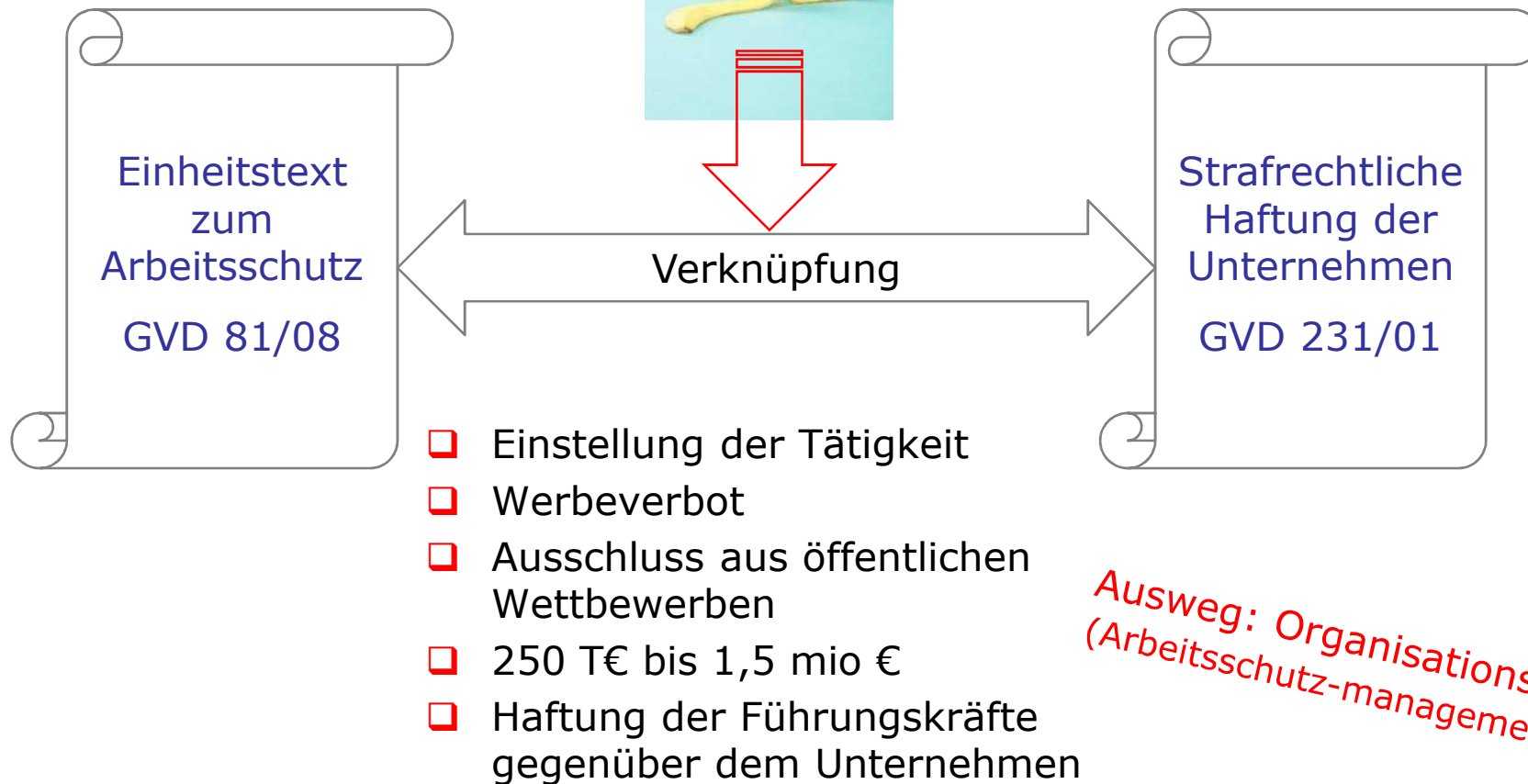


2. Das Unternehmen: Verantwortung und Strafen

Im Falle einer
Körperverletzung (Unfall) ...



... im Zusammenhang mit
der Verletzung technischer
Sicherheitsregeln.



2. Pflichten des Arbeitgebers

Zivilgesetzbuch. Art. 2087: “Schutz der Arbeitsbedingungen“

Der Unternehmer ist verpflichtet, beim Betrieb des Unternehmens die Maßnahme zu treffen, die nach der besonderen Art der Arbeit, nach der Erfahrung und dem Stand der Technik zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und der geistigen Persönlichkeit der Arbeitnehmer notwendig sind.



2. Der Arbeitgeber und Führungskräfte



Haft- und
Geldstrafen bei
Nichteinhaltung
vorgesehen

- ❑ Aufgaben (Art. 18):
 - ✗ Die Bereitstellung sicherer Arbeitsmittel
 - ✗ für Schulungen und Weiterbildungen sorgen
 - ✗ Ernennung von Beauftragten und Arbeitsmediziner
 - ✗ ...
- ❑ Der Arbeitgeber kann seine Aufgaben im Bereich Arbeitssicherheit an Mitarbeiter delegieren (Art. 16)
- ❑ Nicht delegierbar ist (Art. 17):
 - ✗ Die Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation
 - ✗ Die Ernennung des Leiters des betrieblichen Arbeitsschutzdienstes (RSPP)

Durch **Überwachung** gewährleistet der Arbeitgeber die Ausführung der übertragenen Pflichten.

2. Die Vorgesetzten: Pflichten (Art. 19)



Der Vorgesetzte ist der **verlängerte Arm** des Arbeitgebers.

Gemäß seiner Zuständigkeit und Handlungsvollmacht muss er folgendes überwachen und einfordern, sowie Mitarbeiter informieren über:

- ❑ Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durch die Mitarbeiter (insbesondere in Gefahren- und Notsituationen)
Bei fortgesetzter Missachtung die Führungskraft darüber in Kenntnis setzen.
- ❑ Zugangskontrolle von Bereichen mit besonderem Risiko
- ❑ Sicherheitsmängel an Arbeitsmitteln oder persönlichen Schutzmitteln oder andere gefährliche Situationen umgehend dem Arbeitgeber (oder dem obersten Vorgesetzten) *melden*
- ❑ Eigens dafür vorgesehene Ausbildungskurse besuchen

Haft- und Geldstrafen bei Nichteinhaltung vorgesehen

2. Die Arbeitnehmer: Pflichten (Art. 20)



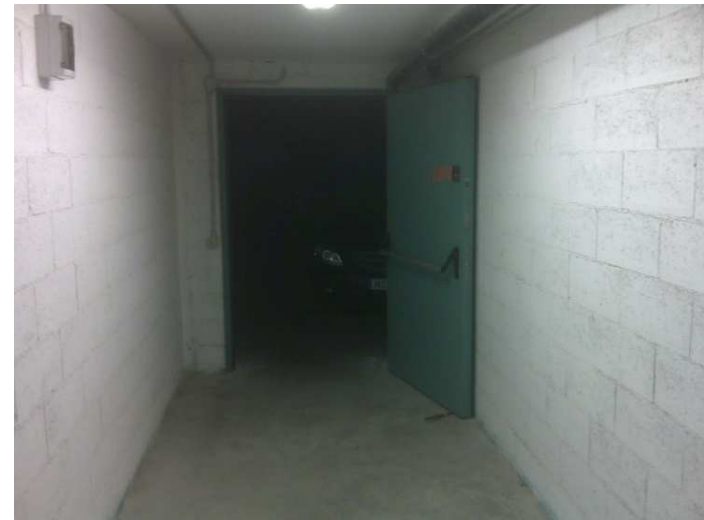
„Jeder Arbeitnehmer **muss** entsprechend seiner **Ausbildung** und der vom Arbeitgeber gelieferten **Anweisungen** und **Mittel** für seine eigene Sicherheit und Gesundheit und diejenige anderer am Arbeitsplatz anwesenden Personen, auf die sich seine Handlungen oder Unterlassungen auswirken können, sorgen.“



Eigenverantwortlichkeit
des Individuums

2. Die Arbeitnehmer: Pflichten (Art. 20)

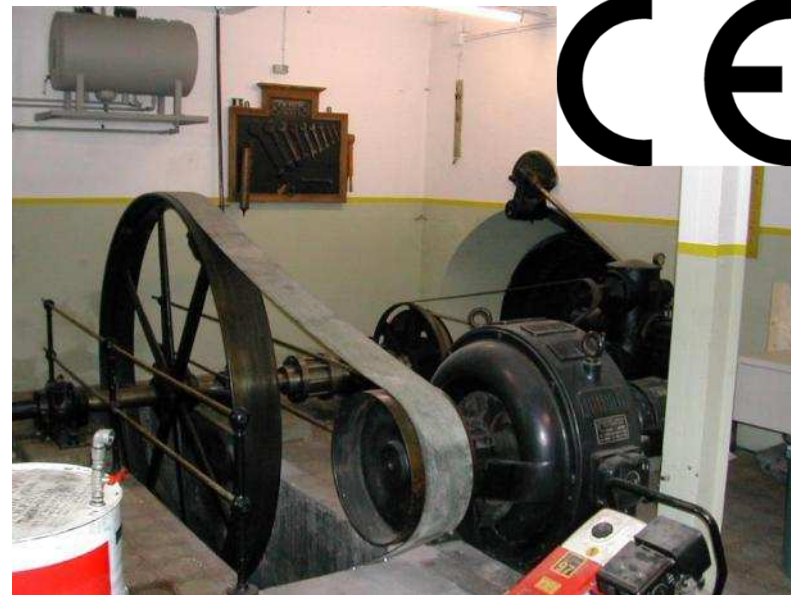
- a) Für die eigenen Gesundheit und Sicherheit und anderer anwesender Personen sorgen
- b) gemeinsam mit dem Arbeitgeber, der Führungskraft und dem Vorgesetzten zur sicheren Arbeit beitragen
- c) die vom Arbeitgeber, von den Führungskräften und von den Vorgesetzten erteilten Anordnungen und Anweisungen für den kollektiven und persönlichen Schutz befolgen;
 - Unklare Anweisungen oder Anweisungen bei denen ihre Sicherheit und derer Anderer gefährdet ist, nicht befolgen.
In diesen Fällen müssen sie das Problem dem Vorgesetzten mitteilen, so dass dieser die Anweisung überprüfen kann.
- d) die Arbeitsmittel, gefährlichen Stoffe, Transportmittel sowie Sicherheitsvorrichtungen ordnungsgemäß gebrauchen;



2. Die Arbeitnehmer: Pflichten (Art. 20)

- e) unverzüglich die (*offensichtlichen*) **Mängel** und jedwede allfällige Gefahrensituation **melden**, und diese bei akuter Gefahr **beseitigen**

Verdeckte sicherheitstechnische Details (Steuerung, Sicherheitsschaltkreise) können und müssen **nicht** erkannt werden.



Die intuitive Beantwortung der Frage: „Wo kann eine Person in Gefahrenbereiche gelangen?“ ist in der Regel ausreichend.

2. Die Arbeitnehmer: Pflichten (Art. 20)

- e) die Sicherheits- oder Signal- oder Kontrollvorrichtungen ohne Ermächtigung nicht entfernen oder abändern;
- f) nicht in Eigeninitiative Handlungen oder Manövrierbewegungen vornehmen, für die sie nicht zuständig sind oder welche die eigene Sicherheit oder jene anderer Arbeitnehmer gefährden können;
- g) an den vom Arbeitgeber organisierten Ausbildungs- und Schulungsprogrammen teilnehmen;
(Grundausbildung: 8-16h, Weiterbildung: 6h in 5 Jahren)
- e) vom Betriebsarzt angeordneten ärztlichen Kontrollen unterziehen. (Mitarbeiter kann Untersuchungsergebnis innerhalb von 30 Tagen anfechten.)



Haft- und Geldstrafen bei Nichteinhaltung vorgesehen

2. Arbeitsmedizinische Vorsorge



- Eignungsuntersuchung:**
Frage: Ist der Mitarbeiter für die Belastung der Arbeit physisch und psychisch geeignet?
Bei Neueinstellung oder Arbeitsplatzwechsel.

- Vorsorgeuntersuchung:**
 - ✓ Regelmäßige arbeitsmedizinische Visiten in Abhängigkeit der Gesundheitsgefährdung

 - ✓ Frage: Verändert sich der Gesundheitszustand durch die Einwirkung von Gesundheitsgefährdungen?

- Regelmäßige Betriebsbegehung**
- Teilnahme an der Jährlichen **Sicherheitskonferenz** (DAS-Sitzung)
- Führen der **Patientenkartei** und **Mitteilung** der Ergebnisse an Arbeitgeber und den betreffenden Mitarbeiter (! Datenschutz)

2. Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz

Ziel	Das Ziel dieser Stelle ist es, die Organisation der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb aufzubauen, weiterzuentwickeln und ständig zu verbessern.
Wer	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer, Arbeitgeber (mit Einschränkung) oder oder Externer (mit Einschränkung)
Qualifikation (In Abhängigkeit des Makrosektors)	<p>Arbeitgeber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundausbildung: 16-48 Stunden • Weiterbildung: 6-14 Stunden innerhalb von 5 Jahren <p>Mitarbeiter / Externer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundausbildung: Matura, 64-120 Stunden • Weiterbildung: 40-60 Stunden innerhalb von 5 Jahren
Aufgaben	<p><u>Koordinierung</u> des Aufbaus, der Aufrechterhaltung und der Verbesserung zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung der Gefährdungsanalyse • Erhebung, Sammlung und Umsetzung von Maßnahmen • Erstellung und Anwendung von Sicherheitsverfahren für die verschiedenen Tätigkeiten • Erhebung des Schulungsbedarfs • kontinuierlichen Beratung und Teilnahme an der periodischen Sitzung der Dienststelle für Arbeitsschutz (Eignung der Persönlichen Schutzausrüstung, Unfallstatistik) • Erstellung und Verteilung sicherheitsrelevanter Informationen an die Mitarbeiter
Handlungs- und Weisungsbefugnis	<ul style="list-style-type: none"> • In Funktion als Leiter des Arbeitsschutzdienstes hat der Beauftragte keine Weisungsbefugnis. Er belegt somit eine reine Stabsfunktion (Beratung des Arbeitgebers bzw. der Personen in leitender Funktion). • Gegenüber den Mitarbeitern des Arbeitsschutzdienstes (Brandschutz und Erste- Hilfe Beauftragte) beschränkte sich der Handlungsspielraum auf Koordinierungsbefugnisse die Arbeitssicherheit betreffend. • Die strafrechtliche Verantwortung beschränkt sich auf das Verursachen von Schäden durch grob fahrlässige Handlungen oder grobe Nachlässigkeit, nach dem Strafgesetzbuch, so wie dies für jede andere Person Gültigkeit hat. • Die Freigabe und die Umsetzung vorgeschlagener Schutzmaßnahmen liegen im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers.

2. Sicherheitssprecher

Ziel	Der Sicherheitssprecher ist der Vertreter der Mitarbeiter in den Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und stellt somit das Bindeglied zwischen Mitarbeiter und Arbeitgeber dar.
Wer	Arbeitnehmer oder Externer (siehe Anmerkung)
Qualifikation	<p>Grundausbildung: 32 Stunden</p> <p>Weiterbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • < 15 Mitarbeiter: regelmäßig • 15 bis 50 Mitarbeiter: 4 Stunden jährlich • > 50 Mitarbeiter: 8 Stunden jährlich
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirken in Hinblick auf die Risikobewertung und bei der Feststellung, Planung, Durchführung und Überprüfung des Arbeitsschutzes im Unternehmen oder Betrieb. • Mitwirken bei der Ernennung der Beauftragten für Arbeitssicherheit, Brandschutz und Erste- Hilfe. • Mitwirken bezüglich der Organisation Arbeitsschutz und damit zusammenhängender relevanter Schulungen. • Festlegung, Ausarbeitung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die geeignet und ausreichend sind um die Gesundheit um die Unversehrtheit der Mitarbeiter zu gewährleisten. • Nimmt Stellung zu den von Behörden durchgeführten Überprüfungen. • Nimmt an der jährlichen Sicherheitskonferenz teil • Reicht Vorschläge bezüglich des Arbeitsschutzes ein. • Meldet dem Verantwortlichen des Betriebes sowie dem Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz die bei der Wahrnehmung der eigenen Aufgaben festgestellten Gefährdungen.
Handlungs- und Weisungsbefugnis	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Weisungsbefugnis, reine Beauftragten-Funktion. • Keine strafrechtliche Verantwortung, außer bei Verursachung von Schäden durch grob fahrlässige Handlungen oder grobe Nachlässigkeit, nach dem Strafgesetzbuch, so wie dies für jede andere Person Gültigkeit hat. • Durch die Wahrnehmung der Aufgabe des Sicherheitssprechers dürfen ihm keine Nachteile erwachsen. • Erhält die Informationen und die betrieblichen Unterlagen über arbeitsschutzrelevante Aspekte (z.B. Risikobewertung, Maschinen, gefährliche Arbeitsstoffe). • Erhält Informationen von den Aufsichtsbehörden. • Hat Zutritt zu den Arbeitsstellen, wo gearbeitet wird.
Anmerkung	<ul style="list-style-type: none"> • Wird im Betrieb kein Sicherheitssprecher gewählt wird ein externer gestellt. Dem nationalen Versicherungsinstitut (INAIL) muss dann jährlich der Gegenwert von zwei Arbeitsstunden für jeden angestellten Mitarbeiter gezahlt werden.

2. Brandschutzbeauftragter

Ziel	Das Ziel dieser Stelle ist die Organisation und die Aufrechterhaltung der Maßnahmen und Vorkehrungen im Bereich Brandverhütung und Einschränkung der Folgen von Bränden.
Wer	Arbeitnehmer, Arbeitgeber (< 6 Mitarbeiter)
Qualifikation (in Abhängigkeit des Brandrisikos)	Grundausbildung: 4-16 Stunden Weiterbildung: 2-8 Stunden (regelmäßig)
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung des Brandrisikos (Entstehung, Ausbreitung, Rauchentwicklung) für die verschiedenen Bereiche des Betriebes. • Festlegung von Verhaltensregeln für das Verhüten von Bränden (Notfallplan), das Verhalten im Brandfall. • Planung von Maßnahmen zur Verhütung von Bränden bzw. der Minderung von Brand-Folgeschäden. • Planung und Organisation der sicheren Betriebsevakuierung im Notfall. • Durchführung der regelmäßigen Kontrollen der Fluchtwege, Notausgänge, Notbeleuchtung, Brandmeldesysteme, Löschmittel, ... • Organisation und Planung der Mitarbeiterausbildung für den Notfall. • Beratung bei der Planung neuer Arbeitsstätten und Arbeitsabläufe im Sinne einer präventiven Risikovermeidung.
Handlungs- und Weisungsbefugnis	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Weisungsbefugnis, reine Beauftragten-Funktion. • Keine strafrechtliche Verantwortung, außer bei Verursachung von Schäden durch grob fahrlässige Handlungen oder grobe Nachlässigkeit, nach dem Strafgesetzbuch, so wie dies für jede andere Person Gültigkeit hat.
Anmerkung	Beauftragter muss die Beauftragung durch den Arbeitgeber annehmen, es sein denn, es gibt schwerwiegende Gründe, die dies nicht zulassen.

2. Erste-Hilfe-Beauftragter

Ziel	Das Ziel dieser Stelle ist die Organisation und Sicherstellung einer effektiven Erstversorgung von Verletzten.
Wer	Arbeitnehmer, Arbeitgeber (< 6 Mitarbeiter)
Qualifikation (in Abhängigkeit des Risikos nach INAIL Invaliditätsindex)	Grundausbildung: 12 oder 16 Stunden Weiterbildung: Praktischer Teil alle 10 Jahre (in Südtirol)
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Erste-Hilfe leisten in Notfällen• Planung geeigneter Maßnahmen für eine schnelle Versorgung und Bergung der Verletzten.• Regelmäßige Überprüfung der Verfügbarkeit der Rettungseinrichtungen und Mittel zur Erstversorgung• Planung und Organisation von Mitarbeiterinformationen im Bereich der Ersten- Hilfe.
Handlungs- und Weisungsbefugnis	<ul style="list-style-type: none">• Keine Weisungsbefugnis, reine Beauftragten-Funktion.• Keine strafrechtliche Verantwortung, außer bei Verursachung von Schäden durch grob fahrlässige Handlungen oder grobe Nachlässigkeit, nach dem Strafgesetzbuch, so wie dies für jede andere Person Gültigkeit hat.
Anmerkung	Beauftragter muss die Beauftragung durch den Arbeitgeber annehmen, es sein denn, es gibt schwerwiegende Gründe, die dies nicht zulassen.

2. Ämter und Behörden

- ❑ **INAIL** (Nationales Institut für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle)
 - × Aufgaben und Ziele:
Verringerung des Unfallaufkommens, die Versicherung von Arbeitnehmern und die Gewährleistung der Wiedereingliederung in das Arbeits- und Sozialleben von Arbeitsunfallgeschädigten,

- ❑ **ISPESL** (Nationales Institut für Arbeitssicherheit und Prävention)
 - × Aufgaben und Ziele:
Forschung und Entwicklung in allen Bereichen des Arbeitsschutzes, Erstellung von Leitfäden, Abnahme überwachungspflichtiger Anlagen,

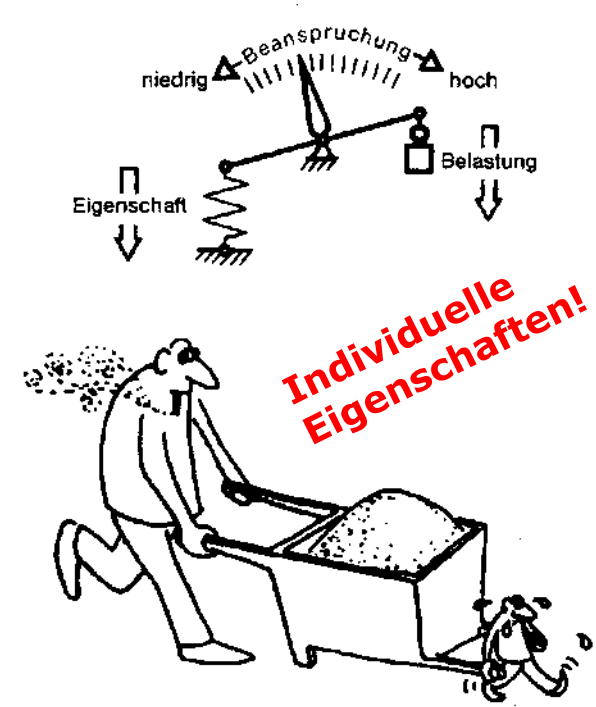
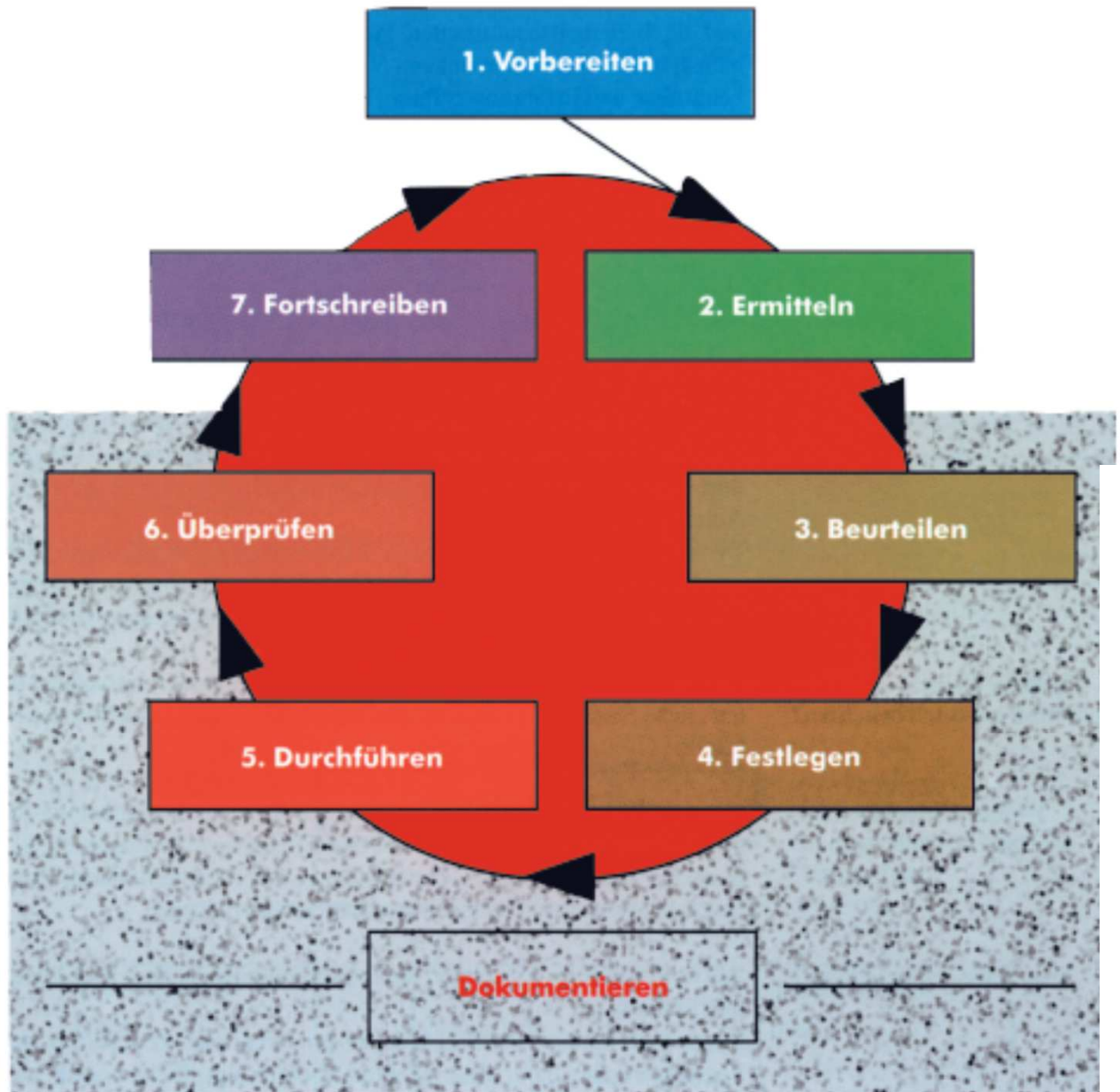
-> jetzt integriert
im INAIL

- ❑ **Überwachungsorgane (Provinz Bozen)**
 - × Amt für Brandverhütung
 - × Arbeitsinspektorat
(mit den Sektoren: Technische Kontrollen,
Sozialer Arbeitsschutz, Unfalluntersuchungen)
 - × Dienst für Arbeitsmedizin
 - × Amt für Luft und Lärm

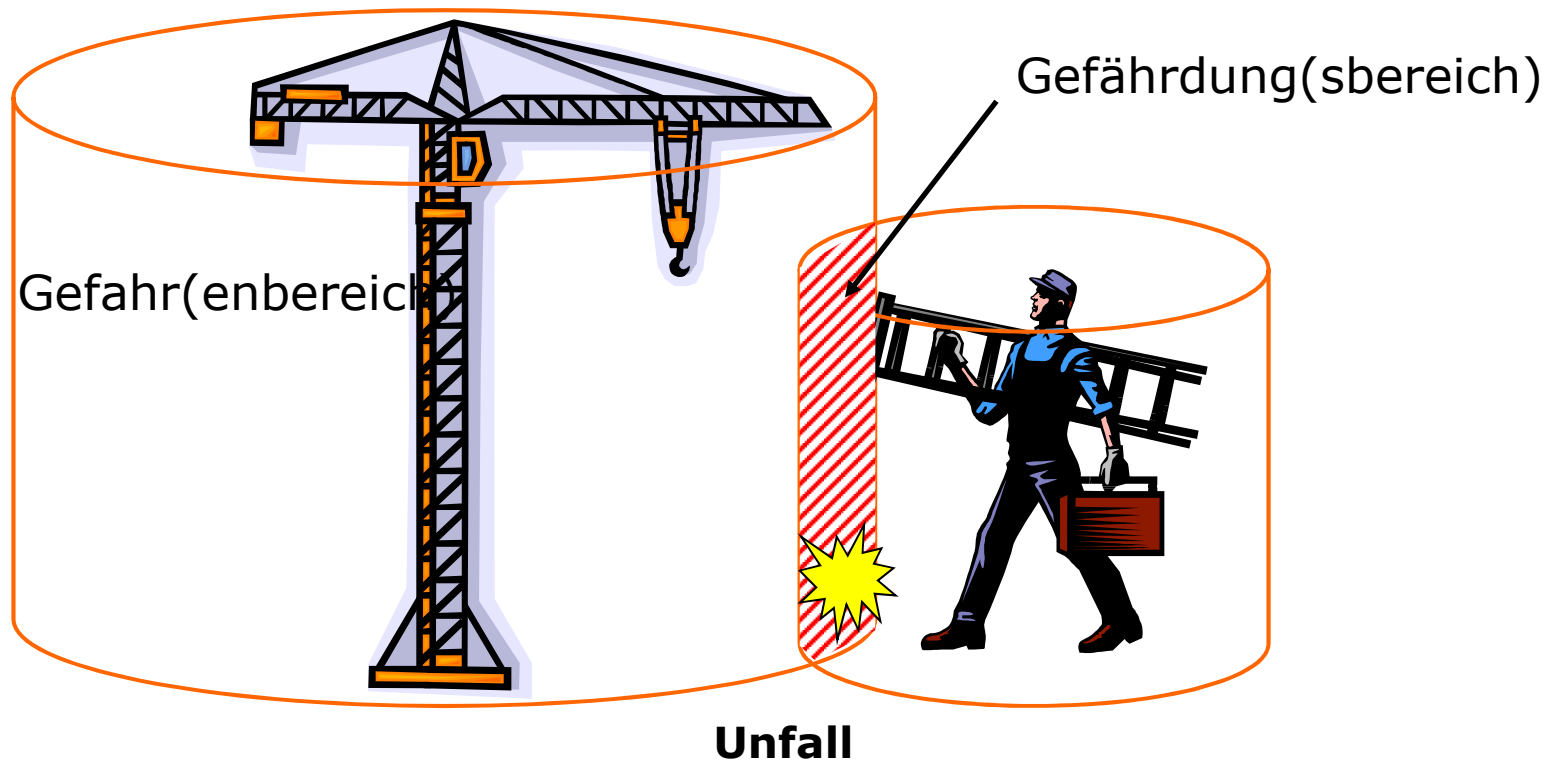


- ❑ **Weitere:**
 - × Arbeitgeberverbände, Arbeitnehmerverbände, paritätische Komitees,

3. Gefährdungsbeurteilung - Prozess



3. Begrifflichkeiten



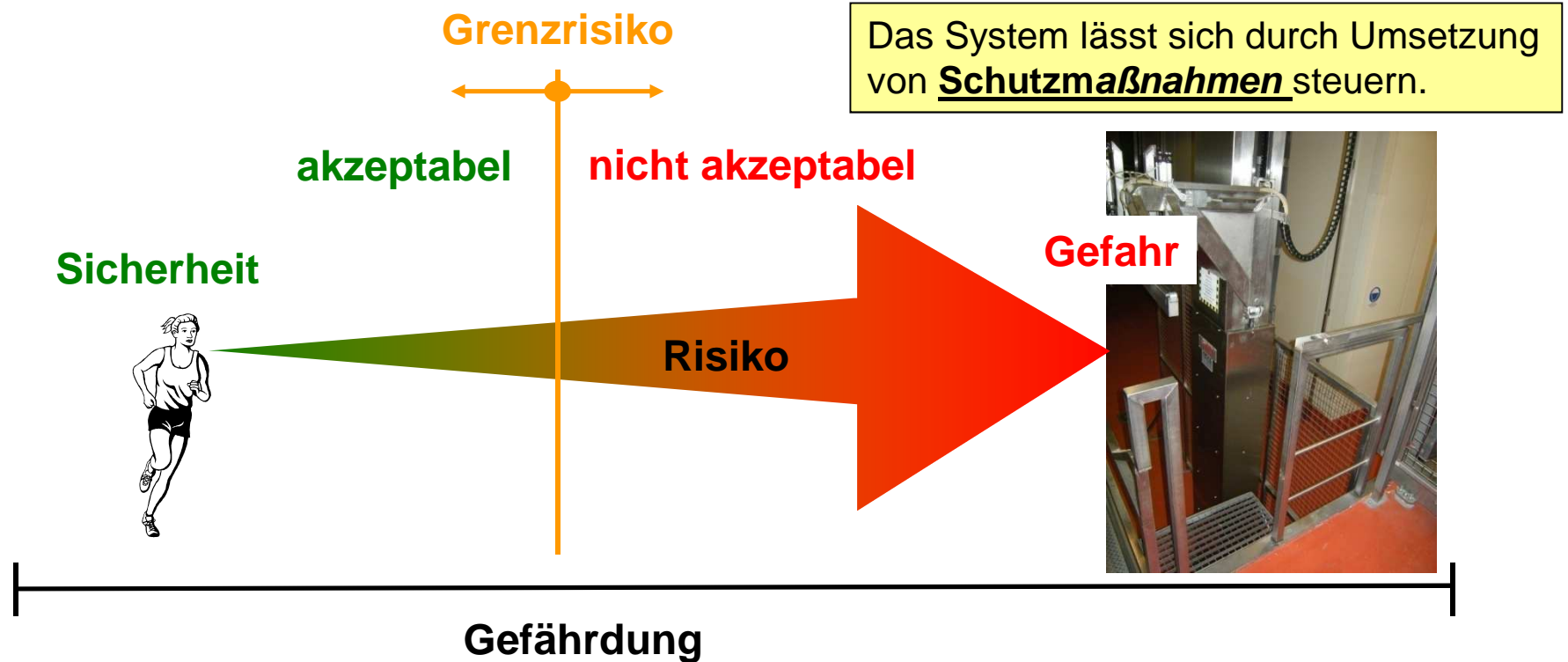
Gefahr: Gefahr ist eine Sachlage, aus der ein Unfall entstehen kann (in der das Risiko größer als das Grenzkrisiko ist)

Gefährdung: Wenn Mensch und Gefahr örtlich und zeitlich zusammentreffen

Unfall: Mensch (Gegenstand) und Gegenstand treffen ungewollt zusammen. Dieses Zusammentreffen bewirkt eine Verletzung und/oder Sachschaden.

Schaden: ist ein Nachteil durch Minderung oder Verlust an materiellen oder immateriellen Gütern (Personen-, Sach- oder Umweltschaden)

3. Begriffe



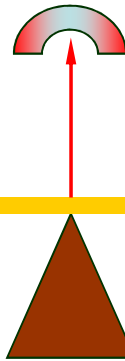
Risiko: Kombination der Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadensereignisses und des Schadensausmaß

Grenzrisiko: ist das größte noch vertretbare Risiko eines technischen Vorgangs oder Zustands.

Prävention: die Gesamtheit der Bestimmungen oder Maßnahmen, die auch gemäß der Besonderheit der Arbeit, gemäß der Erfahrung und Technik erforderlich sind, um Berufsrisiken zu verhüten oder zu verringern, unter Wahrung der Gesundheit der Bevölkerung und der Unversehrtheit der äußeren Umwelt

3. Bedingungen im Gleichgewicht

- + Stellt **sichere Arbeitsmittel**
- + Gewährleistet **sicheren Betriebszustand** (Überwachung + Kontrolle)
- + Sorgt für **Qualifikation** der Mitarbeiter durch Ausbildung, Information & Sensibilisierung



- + Hält sich an Vorgaben
- + Handelt **sicherheitsbewusst**
- + Trägt für seine Handlungen **Verantwortung**
- + Gestaltet Sicherheit mit

